
**Richtlinien für die Förderung der Aus- & Fortbildung
in der ehrenamtlichen Seniorinnen- und Seniorenarbeit
im Landkreis Ammerland**

In der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren im Landkreis Ammerland gewinnt neben der hauptberuflichen Tätigkeit in den vielen Institutionen und Vereinen das ehrenamtliche Engagement immer stärkere Bedeutung. Die Anforderungen an diese Ehrenämter bzw. das bürgerschaftliche Engagement wachsen dabei sowohl quantitativ als auch qualitativ.

Wenn die Potentiale ehrenamtlich in der Seniorenarbeit Tätiger für alle Beteiligten erfolgreich und zielgerichtet eingebracht werden sollen, sind vermehrte Qualifizierungen und Fortbildungen zur Vorbereitung und Begleitung der Freiwilligenarbeit erforderlich.

Der Kreistag hat deshalb in seiner Sitzung vom 15.12.2010 unter Bezug auf die Handlungsempfehlungen der 1. Fortschreibung des Seniorenplans 2009 diese Förderrichtlinien zur Qualifizierung und Stärkung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Landkreis Ammerland beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- a. Die bereitgestellten Mittel zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der ehrenamtlichen Seniorenarbeit werden nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag durch den Landkreis Ammerland vergeben.
- b. Bildungsveranstaltungen werden gefördert, wenn sie vom Kreissenorenbeirat und vom Landkreis Ammerland als förderungswürdig anerkannt werden.
- c. Antragssteller / innen und deren Vertretungen können sich zum Antrags- und Abrechnungsverfahren in der Koordinierungsstelle für Seniorenarbeit des Landkreises Ammerland beraten lassen.
- d. Gefördert werden ausschließlich Aus- und Fortbildungskosten. Sachmittel sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Förderung.
- e. Auf die Förderung durch den Landkreis Ammerland besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

2. Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit Tätiger

- a. Bei dem zu fördernden Personenkreis muss es sich um im Landkreis Ammerland ehrenamtlich in der Seniorenarbeit Tätige handeln bzw. um Personen, die nachweislich ein solches Ehrenamt zeitnah antreten werden.
- b. Zusätzlich zur Förderung einzelner ehrenamtlich Tätiger bezuschusst der Landkreis Ammerland Fortbildungsangebote von Bildungsträgern und Trägern der Seniorenarbeit mit gemeinnütziger Zielsetzung. Voraussetzung ist, dass sich die Fortbildungsangebote an ehrenamtlich in der Seniorenarbeit im Landkreis Ammerland Tätige richten, diese in ihrer Arbeit begleitend qualifizieren oder auf die konkrete Tätigkeit vorbereiten.
- c. Bei den Bildungsveranstaltungen muss es sich um Angebote der offenen Seniorenarbeit handeln, d.h. sie müssen für alle ehrenamtlich in der Seniorenarbeit Tätigen offen sein und dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend Interessen einzelner Institutionen entsprechen.
- d. Wird die Bildungsmaßnahme an sich gefördert, kann keine zusätzliche Einzelförderung der Teilnehmenden bewilligt werden.
- e. Internationale Fortbildungen und Veranstaltungen mit vorrangig touristischem Charakter werden nicht gefördert.

3. Durchführung

- a. Zuschüsse können gewährt werden für ein- oder mehrtägige Seminare sowie regelmäßige Kurzveranstaltungen mit gleichem Teilnahmekreis.
- b. Im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes beträgt der Zuschuss bis zu 70 % der Gesamtfortbildungskosten und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100% der jeweils nachgewiesenen Kosten.
- c. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- d. Zuschussanträge von Trägern sind mindestens 4 Wochen vor Durchführung zu stellen und durch Verlaufsprogramm und Kalkulation zu erörtern.
- e. Anträge von Einzelpersonen können jederzeit gestellt werden.

- f. Die Anträge werden an die Koordinierungsstelle für Seniorenarbeit des Landkreises Ammerland gerichtet.
- g. Der Kreissenorenbeirat wird im Bewilligungsverfahren für Bildungsveranstaltungen beteiligt und kann jeweils innerhalb einer zweiwöchigen Frist Stellung zu den Anträgen beziehen. Sollte keine Stellungnahme erfolgen, trifft der Landkreis Ammerland die alleinige Entscheidung.
- h. Der Landkreis Ammerland bestätigt die Anträge und informiert zum weiteren Verfahren.
- i. Der Beschluss über eine Zuwendung oder Ablehnung wird den Antragsstellern zugeleitet. Ein Verwendungsnachweis kann angefordert werden.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.